BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN
Fachgebiet Anlagenrecht
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11

Beilagen

AMW2-BA-0492/083
AMW2-BA-0492/085

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bham
Telefon: 02742/9005-219 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005 Durchwahl	Datum
	Klauser Rosemarie	21275	21.10.2026

Betrifft
CNH Industrial Österreich GmbH;

- Änderung der bestehenden Lackieranlage durch den Einbau von zwei Lackierrobotern in Lackierbox 1, den Einsatz eines neuen Zwei-Komponenten Lacksystems sowie die Änderung des Lackabscheideverfahrens;
- Anzeige des Entfalls bzw. der Abschaltung der thermischen Nachverbrennung bei der Lackieranlage

Politische Gemeinde: St. Valentin, KG: Thurnsdorf; **Genehmigungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die CNH Industrial Österreich GmbH, Bau von Traktoren, vertreten durch Herrn Mag. Hannes Wögerbauer, hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für

- **die Änderung der bestehenden Lackieranlage durch den Einbau von zwei Lackierrobotern in Lackierbox 1, den Einsatz eines neuen Zwei-Komponenten Lacksystems sowie die Änderung des Lackabscheideverfahrens** und
- **die Anzeige über den Entfall bzw. die Abschaltung der TNV (thermische Nachverbrennung) bei der Lackieranlage**

im Standort 4300 St. Valentin, Steyrer Straße 32, KG Thurnsdorf, Grst.Nr. 1884/1, Stadtgemeinde St. Valentin, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Montag, den 23. November 2026
Treffpunkt: 09.00 Uhr an Ort und Stelle

an.
Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis
Bitte beachten Sie
Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung
Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen
§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

[redacted]



Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur